

wären wir den vorgeschlagenen Zusatz nicht beifügen, so würde es ein Erzeß in der Nothwehr sein, wenn der Angegriffene den Drohenden tödtete, denn die Gefahr war nicht vorhanden, daß zu ihrer Abwehrung gebrauchte Mittel also außer Verhältniß. Das kann wohl nicht in der Absicht des Gesetzgebers und der Kammer liegen, denn man kann nicht verlangen, daß der Angegriffene, bevor er sich vertheidigt, untersuchen soll, ob die Pistole wirklich geladen sei oder nicht. Man könnte noch viele ähnliche Beispiele aufführen, und es wird einleuchten, daß irgend eine Bestimmung der Art, wie ich sie vorgeschlagen habe, beigefügt werden muß. Ob dies aber die von mir beantragten Worte „wirklichen oder scheinbaren“ oder die von der Deputation vorgeschlagenen „wirklichen oder muthmaßlichen“ sind, scheint mir ganz gleich. Ich trete demnach der Deputation vollkommen bei und erkläre mich für letztgedachte Worte.

**Präsident:** Ich hätte also nun die Kammer zu fragen, ob sie diesen Antrag des Hrn. Secr. Harz unterstützt? Dies erfolgt hinlänglich.

**Referent Prinz Johann:** Ich erlaube mir beizufügen, daß dieser Antrag allerdings im Sinne der Deputation ist. Wir hatten bei den Worten: „vorhandene Gefahr“ nicht im Sinne das Verhältniß der Wahrscheinlichkeit der Gefahr, sondern das Verhältniß der Gefahr zu dem Gute, was auf dem Spiele steht. Also, wenn das Leben in Gefahr steht, kann unzweifelhaft auch das Leben genommen werden; wir hatten nur die Absicht dabei, daß das angewendete Mittel nicht ganz außer Verhältniß steht mit dem bedrohten Gut.

**Königl. Commissair D. Groß:** Bei der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung hat die Regierung allerdings die Ansicht gehabt, daß darunter nicht bloß eine wirklich vorhandene, sondern auch eine nach den Umständen wahrscheinliche Gefahr verstanden werden müsse.

**Ziegler und Klipphausen:** Ich glaube allerdings, daß es eine wichtige Sache sei, was man hier über die Nothwehr festsetzt, und es muß namentlich das Prinzip, wornach der Richter zu verfahren hat, genau im Gesetze voraus bestimmt werden. Gewiß ist es, daß die Präsumtion für den, der sich in einem solchen Falle vertheidigt, dafür sein muß, daß er sich auf die Nothwehr beschränkt hat. Man darf daher die Nothwehr nicht an erschwerende Bedingungen knüpfen, und namentlich nicht von dem Grundsatz ausgehen, daß einer für böse gehalten werde, bis er das Gegentheil bewiesen habe, sondern man muß von dem Grundsatz ausgehen: Jeder wird so lange für gut gehalten, als nicht das Gegentheil bewiesen ist. Darnach würde der zu liefernde Beweis, daß er sich habe vertheidigen müssen, um sein Leben zu retten, eine Hauptbasis in diesem Grundsatz haben, und man würde in dieser Hinsicht voraussetzen, es werde Niemand auf den Einfall kommen, Jemanden zu tödten, wenn er nicht selbst in Gefahr gesetzt worden sei. Es ist dies um so wichtiger, weil bei einer gewissen Art von Frevel, welche gegen das Eigenthum von Privaten und auch gegen Staatseigenthum vorkommen, nämlich bei Holzdiebstählen, häufig der Fall ist, daß die von Obrigkeiten oder Privaten angestellten Beamten in

Gefahr kommen, erschlagen zu werden, besonders, wenn 10—12 Menschen in dunkler Nacht Waldungen angreifen, und nun soll der Beamte darauf Acht geben. Es kommt häufig der Fall vor, daß solche Menschen mit Mordinstrumenten, mit Knitteln versehen sind, und wie soll nun der Beamte, der sieht, er ist umringt, sich schützen? Er muß sich jedenfalls gegen die vertheidigen, die ihn angreifen wollen, und es muß, wenn er auch einen ersticht, von ihm vorausgesetzt werden, daß er Nothwehr verübt und seine Pflicht gethan habe. Es ist eine der wichtigsten Sorgen, diese Art des Eigenthums, welches nicht allein Privaten, sondern dem Allgemeinen zu gute kommt, auf diese Weise zu sichern, damit das Allgemeine nicht leidet, wenn diese Art von Frevel, die leider häufig an der Tagesordnung sind, und wobei viele Forstbeamten in die Gefahr kommen, ihr Leben zu wagen, nicht auf das Härteste bestraft wird, und etwa der, welcher in einem solchen Falle einen niedergeschossen hat, einer großen und strengen Untersuchung ausgesetzt wäre, und wobei ihm eine Beweisführung aufgelegt würde, die für ihn zu schwierig ist. In dieser Hinsicht glaube ich doch, daß man die Rücksicht nehmen müsse, bei dem, der in den Fall der Nothwehr kommt, die Präsumtion der Nothwehr anzunehmen, so lange man ihm nicht nachweisen kann, daß sein früheres Leben bescholten gewesen sei.

**Staatsminister v. Könnert:** Es scheint mir keine Verschiedenheit, die eine Diskussion veranlassen könnte, vorzuliegen. Die Regierung erklärte schon früher ihr Einverständnis, und auch der Zusatz der Worte: „wirklich oder muthmaßlich“ ist unbedenklich.

**v. Posern** richtet an Secretair Harz die Frage, ob er seinen ersten Antrag zurückgenommen habe, weil er nur dadurch sich habe abhalten lassen, einen gleichen Antrag zu stellen?

**Secretair Harz** erwiedert, daß dies zwar geschehen sei, jedoch nicht aus Ueberzeugung eines anderen, sondern, weil er nicht hoffe, damit durchzukommen.

**v. Posern** nimmt nun den Harzischen Antrag wieder auf und fährt zur Unterstützung desselben also fort: Der Herr Secretair Harz hat meinen Antrag bereits mit schlagenden Gründen unterstützt, darum nur noch wenige Worte von mir, und um kurz zu sein, folge hier nur noch ein Beispiel: „Ich denke mir folgenden Fall: es steigt Jemand bei Nacht in ein Fenster; muthmaßlich, auch scheinbar ist es, daß der Mann, der einsteigt, nicht auf das Leben des im Zimmer Schlafenden Absicht habe, sondern wahrscheinlicher ist es, daß er stehlen will. Der dort allein Schlafende kann aber das nicht wissen; er muß befürchten, daß der Andere auf sein Leben Absicht habe, und wenn er nun gegen den Einsteigenden sich nicht bei Zeiten wehrt, nicht schießt, so würde er später keine Hilfe haben; denn er schläft vielleicht im Hause allein oder wenigstens in einem Flügel des Hauses allein; schießt er ihn aber nieder, was dem allein Liegenden in solcher Lage, wo sein Leben offenbar in größter Gefahr ist, und er nicht erst abwarten kann, was der Einsteigende thun oder unterlassen wird, gewiß nicht